

Zu BT-Drs. 16/8754, 16/8748

Bundesverband Deutscher Stiftungen | Mauerstraße 93 | 10117 Berlin

Frau
Kerstin Griese, MdB
Vorsitzende des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Hedda Hoffmann-Stuedner
Justiziarin und Leitung Stab

Telefon (030) 89 79 47-60 |
Fax -11
Hedda.Hoffmann-
Stuedner@Stiftungen.org

Berlin, 22.05.2008
Hf/Kü

Stellungnahme zum Thema „Spätfolgen bei Contergangeschädigten“

Sehr geehrte Frau Griese,

herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Spätfolgen bei Contergangeschädigten“ und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne gebe ich zu den im Fragenkatalog unter Punkt **III. Contergan-Stiftung** aufgeworfenen stiftungsrechtlichen Fragen meine fachliche Einschätzung:

1. Welche Möglichkeiten gibt es, die Strukturen der Stiftung zu straffen?

Die Organisationsstruktur ist sicherlich eine der maßgeblichen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit einer Stiftung und damit für den Erfolg ihrer Arbeit. Speziell bei Stiftungen gilt es, Strukturen zu schaffen, die sowohl mit Blick auf die Vermögensausstattung der Stiftung als auch hinsichtlich der konkreten Erfüllung des Stiftungszwecks zweckmäßig sind.

Das Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen sieht eine zweigliedrige Organstruktur in Form eines Stiftungsrats und eines Stiftungsvorstands vor. Dabei besteht der Stiftungsrat aus höchstens 15 Mitgliedern und der Stiftungsvorstand aus einem Vorsitzenden und höchstens zwei

weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder beider Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Verwaltung der Stiftung sowie die eigentliche Durchführung der Geschäftsführungsaufgaben erfolgt durch die Geschäftsstelle, die der Stiftungsvorstand unterhält. Diese ist auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichtet. Die Stiftung hat keinen hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. Stiftungsdirektor.

Eine zweigliedrige Organstruktur in Form eines geschäftsführenden Organs und eines Aufsicht führenden Gremiums ist grundsätzlich in der Stiftungspraxis üblich und erscheint auch im vorliegenden Fall passend. Im Hinblick auf eine Straffung der Strukturen ist allerdings zu überlegen, ob eine Verkleinerung des Stiftungsrats sinnvoll ist.

Unüblich ist es indes, dass eine Stiftung, die lediglich über ehrenamtlich arbeitende Gremienmitglieder verfügt, die also auch keinen geschäftsführenden Vorstand hat, ebensowenig über einen hauptamtlichen Geschäftsführer/Stiftungsdirektor verfügt. Ein solcher ist bei einem vollständig ehrenamtlich arbeitenden geschäftsführenden Organ in der Regel notwendig, um die von der Geschäftsstelle auszuführenden Aufgaben von Vorstandsseite auf die Geschäftsstelle zu delegieren und ihre Umsetzung sicherzustellen - von der Ausführung der Vorstandsbeschlüsse über die konkrete Abwicklung der Fördermaßnahmen bis hin zu einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit.

Neben Anzahl, Größe und Besetzung der Entscheidungsgremien sowie einer funktionierenden Geschäftsstelle ist für die Effizienz ebenso entscheidend, wie die konkrete Kompetenzverteilung und die konkreten Entscheidungsabläufe im Rahmen der Stiftung erfolgen.

Diese erfolgen hier hinsichtlich des zweigliedrigen Zwecks, nämlich

- a) Leistungen an thalidomidgeschädigte Personen und
- b) Projektförderungen

unterschiedlich.

Bezüglich der Antragsverfahren hinsichtlich Leistungen nach Abschnitt 2 entscheidet eine vom Vorstand eingerichtete Kommission darüber, ob ein Schadensfall nach Abschnitt 2 vorliegt und bewertet den Schaden nach Maßgabe der Richtlinie. Auf Grund der Feststellungen der Kommission setzt dann der Vorstand nach Maßgabe der Richtlinie die Leistungen durch Bescheid fest. Eine

Straffung dieses Verfahrensablaufs erscheint schon mit Blick auf die nur noch geringe Anzahl von Fällen, in denen noch eine neue Schadensbewertung zu erfolgen hat, nicht notwendig.

Bezüglich der Leistungen nach Abschnitt 3 , also Projektförderungen, stellt sich der Prozess wesentlich komplizierter dar. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle gemeinnützigen Einrichtungen. Soweit ein Mitglied eines Verbands der freien Wohlfahrtspflege einen Antrag auf Projektförderung stellen will, hat er sein Vorhaben zunächst seinem Verband vorzustellen, der dann eine Empfehlung gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsstelle ausspricht, ob er das Projekt für förderungswürdig hält oder nicht. Hält er es für förderungswürdig, reicht der Verband den Antrag ein. Soweit es sich um einen Antragsteller handelt, der nicht in einem Verband organisiert ist, muss er sein Projekt direkt gegenüber der Geschäftsstelle vorstellen und gegebenenfalls einen Antrag stellen. Anschließend reicht der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle den Antrag weiter an einen Vergabeausschuss, der wiederum den Antrag erörtert, um dann eine Empfehlung zu erarbeiten, die er dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorlegt. Dieser entscheidet dann darüber, ob der entsprechende Antrag auf Projektförderung positiv oder negativ zu bescheiden ist. Den entsprechenden Bewilligungsbescheid oder Ablehnungsbescheid erlässt dann wiederum der Vorstand.

Das Verfahren, in dem die Antragsbewilligung bzw. -ablehnung hier erfolgt, könnte durch eine Stärkung der Kompetenzen des Vorstandes und der Geschäftsstelle wesentlich verkürzt werden. Die Kernaufgaben eines Aufsichtsgremiums sind regelmäßig die Berufung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung, Verabschiedung des Wirtschaftsplans, Richtlinien für die Geschäftsführung, Entscheidungen mit größerer finanzieller Tragweite sowie Beschlüsse zur strategischen Ausrichtung der Stiftung. Soweit hier der Stiftungsrat als Aufsichtsgremium über einzelne Fördermaßnahmen nach Abschnitt 3 entscheidet, wird die Abgrenzung zwischen dem geschäftsführenden Gremium und dem Aufsicht führenden Gremium verwässert und der Bewilligungsprozess unnötig verzögert.

Auch spricht nicht etwa die Fachkompetenz der Stiftungsratsmitglieder für eine Beibehaltung der Entscheidungskompetenz beim Stiftungsrat. Denn dieser bedient sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung der Kompetenz des Vergabeausschusses. Würde dem Stiftungsvorstand die Entscheidungskompetenz bezüglich der Fördermaßnahmen nach Abschnitt 3 übertragen, könnte er zur fachlichen Beratung

ebenfalls den Vergabeausschuss zur Erarbeitung einer Entscheidungsempfehlung heranziehen. Zu einer Straffung der Strukturen würde es darüber hinaus beitragen, bei der Besetzung des Vorstandes darauf Wert zu legen, dass dieser selbst die fachliche Kompetenz für die Bewertung der beantragten Projekte gem. Abschnitt 3 mitbringt. Dies hätte den Vorteil, dass dann auch der umständliche Vorstellungsprozess des Projektes über den Spitzen- bzw. Dachverband entfallen könnte. Da die Vorstellung der Projekte dann immer über die Vorstandsebene bzw. Geschäftsstelle erfolgt, könnte eine erfolgreiche Delegation der vorbereitenden Arbeiten auf einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur Arbeitsentlastung des Vorstands beitragen.

Um den Stiftungsrat bei den Projektförderungen auch weiterhin einzubinden, ist zudem denkbar, dass der Stiftungsrat für einen bestimmten Zeitraum Förderschwerpunkte beschließt, auf deren Grundlage der Vorstand seine Entscheidungen bzgl. der konkreten Förderanträge trifft. Auch könnte die Ermächtigung des Vorstands, über die Bewilligung der Projektanträge zu entscheiden, auf eine bestimmte Bewilligungssumme begrenzt werden.

2. Ließe sich mit Strukturveränderungen die Effektivität der Stiftungsarbeit steigern?

Eine Stärkung der Entscheidungskompetenz des Vorstands, als geschäftsführendes Organ, könnte vor allem zur Effizienzsteigerung der Stiftungsarbeit im Hinblick auf die Erfüllung des in § 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Zwecks beitragen, da dadurch das komplizierte Entscheidungsverfahren über Förderanträge im Sinne des Abschnitts 3 verkürzt werden könnte.

Soweit der Vorstand darüber hinaus selbst über die Kompetenz verfügte, um über die Förderung einzelner Projekte entscheiden zu können – möglicherweise unter Berücksichtigung von durch den Stiftungsrat beschlossenen Förderschwerpunkten – könnte dies ebenfalls die Effizienz weiter verbessern.

Für eine Effizienzsteigerung, die mit einer Stärkung des Vorstandes verbunden ist, ist jedoch letztlich auch entscheidend, inwieweit die ihm obliegenden Geschäftsführungsaufgaben zeitnah umgesetzt werden können. Aus diesem Grund sollte die Einsetzung eines hauptamtlich tätigen geschäftsführenden Vorstands oder eines hauptamtlich tätigen Geschäftsführers/Stiftungsdirektors erwogen werden.

Über diese konkreten Vorschläge hinaus, weise ich auf das beigefügte Empfehlungspapier des Arbeitskreises der öffentlichen Hand des Bundesverbands Deutscher Stiftungen hin und lege eine Überprüfung der Struktur anhand dieser Empfehlungen nahe. Darin hat der Arbeitskreis 10 Empfehlungen ausgesprochen, die die öffentliche Hand bei der Gründung von Stiftungen berücksichtigen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hedda Hoffmann-Staudner

Empfehlungen für die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen der öffentlichen Hand



Schon seit langem hat der Staat das Stiftungswesen für sich entdeckt. Auch für die Zukunft ist davon auszugehen, dass unabhängig von einer kontrovers geführten Diskussion um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Stiftungen der öffentlichen Hand weiterhin solche Stiftungen errichtet werden. Alle diese Stiftungen sind in unterschiedlichen Bereichen, z. B. Kultur, Denkmalpflege, Wissenschaft, Bildung, Soziales, sowohl als Träger öffentlicher Einrichtungen als auch fördernd tätig.

Die öffentliche Hand errichtet Stiftungen, um Gemeinwohlaufgaben in der Regel dauerhaft und unabhängig von der unmittelbaren Staatsverwaltung und ihren Haushalten zu erledigen und um zusätzliche Optionen, wie z. B. private Zustiftungen, zu eröffnen. Die Aufgaben werden als Stiftungszwecke im Rahmen der Errichtung festgelegt. Die Erreichung sowohl des individuellen Stiftungszwecks wie auch des Ziels, das sich mit der Wahl der Stiftung als Instrument verbindet, kann nur verwirklicht werden, wenn sich dies auch in der Gestaltung der inneren Ordnung und finanziellen Ausstattung der Stiftung widerspiegelt.

Die „Grundsätze guter Stiftungspraxis“, die die Gemeinschaft der Stiftungen im Bundesverband Deutscher Stiftungen einvernehmlich verabschiedet haben, gelten entsprechend für staatlich errichtete Stiftungen.

Um die effektive Zielerreichung durch „gute Stiftungspraxis“ auch bei Stiftungen der öffentlichen Hand zu unterstützen, hat der Arbeitskreis „Stiftungen der öffentlichen Hand“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen am 23.04.2008 im Kloster Wennigsen folgende Empfehlungen verabschiedet:

1. Der Stiftungszweck soll die Aufgaben der Stiftung klar definieren. Er ist die wesentliche Zielvorgabe für alle Entscheidungen und Tätigkeiten der Stiftungsorgane.
2. Die Stiftung der öffentlichen Hand soll parteipolitisch unabhängig sein.
3. Stiftungen der öffentlichen Hand sollten Geschäftsführung und Aufsichtsgremien klar trennen. Es sollte keine Doppelmitgliedschaft geben. Eine klare Abgrenzung der Befugnisse der Organe ist bereits in der Satzung vorzusehen.
4. Die Berufungen in das Aufsichtsgremium sollten einem klaren Anforderungsprofil entsprechen, das die notwendige Sachkunde, Erfahrung, Unabhängigkeit und das notwendige Zeitbudget für die Tätigkeit sicherstellt. Die Berufungen sollen auch für den Fall der Stellvertretung ad personam erfolgen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten Personen, die die Rechtsaufsicht führen oder über die Bewilligung von Haushaltsmitteln für die Stiftung entscheiden, nicht zugleich Mitglied im Aufsichtsgremium sein.
5. Die Kernaufgaben des Aufsichtsgremiums sind Berufung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung, Verabschiedung des Wirtschaftsplans, Richtlinien für die Geschäftsführung, Entscheidungen mit größerer finanzieller Tragweite sowie Beschlüsse zur strategischen Ausrichtung der Stiftung. Diese Aufgaben sollten in der Satzung abschließend definiert werden.
6. Der Geschäftsführung ist die eigenverantwortliche Führung der Geschäfte zu übertragen. Die Bestellung sollte auf Zeit erfolgen, wobei die Vergütung der Befristung Rechnung tragen soll.
7. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit und der ausreichenden Unabhängigkeit der Stiftungstätigkeit von aktuellen Entwicklungen der öffentlichen Haushalte sollte die Stiftung mit einem Vermögen ausgestattet werden, dessen Erträge eine dauerhafte Zweckerfüllung ermöglichen. Wenn dies bei Errichtung nicht sogleich möglich ist, sollte der Stiftung eine langfristige Finanzzusage gegeben sowie die Möglichkeit zum Aufbau eines eigenen Kapitalstocks (z. B. durch Zustiftungen) eröffnet werden.
8. Eine besonders wichtige Aufgabe ist die Erhaltung des Stiftungsvermögens. Dafür sollte ein Beratungsgremium mit besonderer Sachkunde eingerichtet werden.
9. Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt jährlich durch das Aufsichtsgremium.
10. Es soll ein jährlicher Rechenschaftsbericht erstellt werden, der von einer staatlichen Prüfbehörde oder einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert und anschließend veröffentlicht wird.